

SPO 2016

**Richtlinien für das Berufspraktikum der Master-Studiengänge
Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik
und
Bioingenieurwesen**

1. Zweck und Inhalt des Berufspraktikums

Das Berufspraktikum im Master-Studium ist ein Fachpraktikum, bei dem die in der bisherigen Ausbildung erlernten Fähigkeiten angewendet und vertieft werden sollen.

Es soll den angehenden Ingenieurinnen und Ingenieuren eine Einführung in die industrielle Praxis bieten und ein Urteil über Aufgaben und Möglichkeiten der späteren Berufsarbeit erleichtern. Es soll ein Mindestmaß an Kenntnissen und Fähigkeiten aus der angewandten Laborforschung, der Entwicklung, Projektierung und/oder der Herstellung von Produkten vermitteln. Dies berührt insbesondere Branchen, wie die chemische Industrie, den verfahrenstechnischen Anlagenbau, Automobilzulieferer, Agrar- und Lebensmitteltechnik, die pharmazeutische und Kosmetik-Industrie, sowie die Bio- und Umwelttechnologie.

Dabei soll das praktische Studiensemester möglichst mehrere verschiedene Tätigkeiten enthalten. Es wird jedoch nicht erwartet, dass in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit Fähigkeiten entsprechend einer Berufsausbildung erworben werden. Das Berufspraktikum soll über rein fachliche Inhalte hinaus Verständnis für betriebliche Zusammenhänge (Kommunikation, Arbeitssicherheit...) wecken.

Folgende Tätigkeiten werden nicht anerkannt:

- Ausschließliche Bürotätigkeiten,
- Programmieren in allgemeiner Form
- Literaturstudien
- Praktika an Hochschulen (insbesondere an Instituten des KIT), in begründeten Fällen kann das Praktikantenamt eine Ausnahme genehmigen
- Industrietätigkeit vor dem Studium (ausgenommen eine abgeschlossene Berufsausbildung in entsprechender Richtung)
- Praktika während des Bachelorstudiums werden nur dann anerkannt, wenn vor Beginn des Praktikums mindestens 120 LP absolviert wurden

2. Dauer und zeitliche Einteilung des Berufspraktikums

Die Studien- und Prüfungsordnung M.Sc. Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik 2016 sowie M. Sc. Bioingenieurwesen 2016 verlangt von den Studierenden den Nachweis über eine Tätigkeit von insgesamt 12 Wochen.

Das Berufspraktikum ist auf jeden Fall in einem zusammenhängenden Zeitraum abzuleisten. Fehltage in Folge Krankheit oder Urlaub im Umfang von insgesamt höchstens 5 Arbeitstagen verringern die anzuerkennende Zeit nicht. Erholungsurlaub wird nicht anerkannt.

Es wird dringend empfohlen, sich bereits mindestens ein Semester vor dem beabsichtigten Antritt des Berufspraktikums um einen entsprechenden Praktikumsplatz zu bewerben.

3. Betriebe

Die Suche eines Betriebes ist Sache der Praktikantinnen und Praktikanten.

Hinweise auf empfohlene Betriebe oder für das Praktikum geeignete Einrichtungen können beim Praktikantenamt und den Professoren der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik in beschränktem Umfang gegeben werden. Weitere Hinweise sind bei Industrie- und Handelskammern oder den Arbeitsämtern zu erhalten.

Das Berufspraktikum kann auch im Ausland abgeleistet werden.

In jedem Fall sind die zu erwartenden Praktikumsinhalte rechtzeitig vor Antritt des Praktikums dem Praktikantenamt vorzulegen und durch dieses schriftlich genehmigen zu lassen.

4. Rechtliche Stellung des Praktikanten

Die hier gegebene Auskunft ist unverbindlich. Verbindlich sind die Bestimmungen der jeweiligen Versicherungsträger sowie der Vertrag mit dem Ausbildungsbetrieb.

Die Praktikanten unterliegen der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes. Ein Anspruch auf Entgelt besteht nicht. Sie sind nicht berufsschulpflichtig.

Während des Praktikums genießen die Praktikanten den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung des für den Ausbildungsbetrieb zuständigen Versicherungsträgers (Berufsgenossenschaft). Der Schutz schließt den Weg von und zu der Ausbildungsstätte ein.

Die Praktikanten unterliegen als Studierende der Krankenversicherungspflicht, das heißt sie müssen entweder im Rahmen ihrer Familie oder selbst bei einer privaten Krankenversicherung oder einer Krankenkasse versichert sein.

Für Praktika im Ausland obliegt es der Praktikantin bzw. dem Praktikanten, sich über die jeweiligen nationalen Regelungen zu informieren.

5. Anerkennung des Berufspraktikums

Zur Prüfung und Anerkennung des Berufspraktikums sind dem Praktikantenamt der Fakultät nach Abschluss der Tätigkeit die vorab erteilte Genehmigung für das Praktikum, und das Arbeitszeugnis vorzulegen.

WICHTIG: Die geleisteten Tätigkeiten müssen aus dem Arbeitszeugnis eindeutig hervorgehen. Ist dies nicht der Fall, hat der Studierende eine Tätigkeitsbeschreibung zu erstellen und von dem Betrieb gegenzeichnen zu lassen.

Eine bestimmte Frist hierfür gibt es nicht. Der Nachweis über das geleistete Berufspraktikum ist spätestens bei der Meldung zur letzten Modulprüfung zu erbringen (§ 19 a SPO)

8. Ansprechpartner

Die Anschrift des Praktikantenamtes für den Studiengang
Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik (CIW/VT) lautet:

Dr.-Ing. Siegfried Bajohr

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Engler-Bunte-Ring 1

76131 Karlsruhe

Geb. 40.02, Zimmer 103

Tel.: 0721/608-48928

siegfried.bajohr@kit.edu

Die Anschrift des Praktikantenamtes für den Studiengang

Bioingenieurwesen (BIW) lautet:

Dr. -Ing. Barbara Freudig

Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

Dekanat für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik

76131 Karlsruhe

Geb. 10.91, 1. OG, Dekanat der Fakultät für Chemieingenieurwesen und Verfahrenstechnik

Tel.: 0721/608-43865

Barbara.freudig@kit.edu

Termine zur Vorlage und Anerkennung der Praktikumsberichte können per e-Mail oder Telefonat mit dem Praktikantenamt vereinbart werden.

Stand 20.03.2018